



---

**Bußgeldverfahren gegen Presseverlage**

Branche: Regionale Abonnement-Tageszeitungen

Aktenzeichen: B7-185/17

Datum der  
Entscheidungen: 3. September 2018

---

Das Bundeskartellamt hat mit Bußgeldbescheiden vom 3. September 2018 das Bußgeldverfahren gegen die DuMont Mediengruppe GmbH & Co. KG (im Folgenden: DuMont-Mediengruppe oder DuMont), einen Verantwortlichen sowie einen Rechtsanwalt abgeschlossen. Nach den Feststellungen des Bundeskartellamts hat die DuMont-Mediengruppe eine langjährige, verbotene Gebietsabsprache mit der Gruppe Bonner General-Anzeiger für den Raum Bonn getroffen.

Die Bonner Zeitungsdruckerei und Verlagsanstalt H. Neusser GmbH ist Herausgeberin der regionalen Tageszeitung „Bonner General-Anzeiger“ im Raum Bonn. Die DuMont-Mediengruppe, zu der auch der im Raum Köln erscheinende „Kölner Stadt-Anzeiger“ gehört, verlegt seit 1999 im Raum Köln/Bonn auch die regionale, unabhängige Tageszeitung „Rundschau“. Die „Rundschau“ erscheint in verschiedenen Lokalausgaben, u.a. als „Bonner Rundschau“ und als „Rhein-Sieg Rundschau“. Die Verbreitungsgebiete der Zeitungen der DuMont-Mediengruppe und der Gruppe Bonner General-Anzeiger überschneiden sich im Raum Bonn teilweise, so dass es sich bei ihnen um unmittelbare Wettbewerber handelt.

Nach rund zweijährigen Gesprächen zwischen beiden Unternehmensgruppen entwickelten die Parteien Ende 2000 einen gemeinsamen Plan, der wechselseitige gesellschaftsrechtliche Beteiligungen zwischen beiden Unternehmensgruppen, An- und Vorkaufsrechte für DuMont sowie einen „Nichtangriffspakt“ vorsah. Die Parteien gingen davon aus, dass sie sich bei Bestehen wechselseitiger Beteiligungen nicht gegenseitig „die Märkte kaputt machen“ würden. In einem als „Grundsatzvereinbarung“ bezeichneten Vertrag wurden die geplanten gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen, ein Vorkaufsrecht von DuMont an der Bonner Zeitungsdruckerei und Verlagsanstalt H. Neusser GmbH für weitere Anteile und die kartellrechtswidrige Vereinbarung über die Gebietsaufteilung festgehalten. Dieser Vertrag wurde

im Dezember 2000 in Basel (Schweiz) zwar notariell beurkundet. Die Beteiligten waren sich jedoch bewusst, dass er wegen seiner kartellrechtswidrigen Inhalte nicht rechtsverbindlich sein konnte. Deshalb wurde ein weiterer, teilweise inhaltsgleicher Vertrag, welcher allerdings nicht die kartellrechtswidrige Gebietsaufteilung enthielt, im Dezember 2000 in Köln geschlossen und notariell beurkundet.

Die in Basel beurkundete „Grundsatzvereinbarung“ beinhaltete Absprachen über bestimmte Gebiete, in denen die Vertragspartner den Wettbewerb ihrer Tageszeitungen untereinander reduzieren wollten. Ausdrücklich vereinbart wurde die Reduktion lokaler Textangebote der „Bonner Rundschau“ von DuMont in Bonn und im südlichen rechtsrheinischen Rhein-Sieg-Kreis (Königswinter und Bad Honnef sowie linksrheinische Ausgaben/ohne Euskirchen). Ebenfalls wurde vereinbart, dass zeitgleich eine Reduktion des lokalen redaktionellen Angebots des Bonner General-Anzeigers nördlich und östlich von Siegburg stattfindet, wo der „Rhein-Sieg-Anzeiger“ und die „Rhein-Sieg-Rundschau“ von DuMont eine stärkere Marktposition hatten. Diese Vereinbarung wurde auch tatsächlich umgesetzt. So stellte die DuMont-Mediengruppe zum 30. April 2005 die Ausgaben „Ahrweiler“ und „Bonn Stadt“ der Bonner Rundschau ein, d.h. die beiden Lokalredaktionen wurden mit der Folge geschlossen, dass die Berichterstattung über lokale Themen nur noch eingeschränkt oder gar nicht mehr erfolgt. Im Frühjahr 2006 reduzierte die Gruppe Bonner General-Anzeiger ihr Angebot nördlich und östlich von Siegburg. Dies geschah dadurch, dass sie die frühmorgendliche Zustellung des Bonner General-Anzeigers durch Boten einstellte und nur noch – in der Regel zu einem späteren Tageszeitpunkt - per Post zustellte. Zudem reduzierte der General-Anzeiger den Umfang seines Lokalteils in den fraglichen Gebieten, d.h. die Seitenzahlen des lokalen Angebots und damit auch die Breite und Tiefe der lokalen Berichterstattung wurden „zurückgefahren“.

Ihrem Gesamtplan folgend meldeten die Parteien beim Bundeskartellamt im März 2004 den Erwerb eines 18%igen Anteils am Bonner General-Anzeiger durch die DuMont-Mediengruppe an. Wegen der Bedenken des Bundeskartellamtes bezüglich dieses Vorhabens reduzierten die Zusammenschlussbeteiligten während des Fusionskontrollverfahrens vor dem Bundeskartellamt den zu erwerbenden Anteil auf ca. 9 % und strichen das ursprünglich vereinbarte Vorkaufsrecht ersatzlos. Gegen die trotz dieser Maßnahmen erfolgende Untersagung des geplanten Anteilserwerbs durch das Bundeskartellamt im September 2004 gingen die Beteiligten gerichtlich vor.

Im Juli 2005 hob das Oberlandesgericht Düsseldorf [Az. VI-Kart 26/04 (V)] die Untersagung des Bundeskartellamts auf. Dabei berief sich das Oberlandesgericht ausdrücklich auf den Umstand, dass noch während des Fusionskontrollverfahrens vom Vorkaufsrecht der DuMont-

Mediengruppe am „Bonner General-Anzeiger“ Abstand genommen worden sei. Dementsprechend könne die Gruppe Bonner General-Anzeiger völlig frei darüber entscheiden, an wen sie ihre Anteile im Falle eines beabsichtigten Verkaufs veräußern wolle. Auch habe die Gruppe Bonner General-Anzeiger, mangels Verpflichtung an die DuMont-Gruppe zu verkaufen, bei aktuellen, im Interesse des „General-Anzeigers“ zu treffenden Entscheidungen keinerlei Veranlassung, auf die Interessen der DuMont-Mediengruppe an einer optimalen Wettbewerbsposition der von dieser herausgegebenen Abonnement-Tageszeitungen Rücksicht zu nehmen. Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass der Verzicht auf das Vorkaufsrecht nicht ernstlich gewollt war und sich die Parteien nach wie vor an das ursprünglich Vereinbarte gebunden fühlten, vermochte das OLG nicht zu erkennen. Insoweit führte es auch aus, dass ein solches Verhalten ordnungswidrig und damit bußgeldbewehrt wäre.

Im September 2005 erwarb DuMont daraufhin einen Anteil in Höhe von ca. 9% an der Bonner Zeitungsdruckerei und Verlagsanstalt H. Neusser GmbH. Die Gruppe Bonner General-Anzeiger beteiligte sich in derselben Höhe durch eine stille Beteiligung am Ergebnis der DuMont Gruppe für den Unternehmensbereich Köln. Im Dezember 2005 vereinbarten die Parteien ein erneutes Vorkaufsrecht für DuMont, ohne dass dies dem Bundeskartellamt mitgeteilt wurde. Der neue Vorkaufsrechtsvertrag wurde wiederum in Basel (Schweiz) beurkundet. Nach Rücksprache mit dem Bundeskartellamt stockte DuMont zudem im September 2006 seinen 9%igen Anteil an der Bonner Zeitungsdruckerei auf insgesamt 18% auf. Die Gruppe Bonner General-Anzeiger erhöhte ihre stille Beteiligung entsprechend. In den zur Vorbereitung dieser Transaktion geführten Gesprächen mit dem Bundeskartellamt verschwiegen die Parteien bewusst die neuerliche Vereinbarung des Vorkaufsrechts, obwohl ihnen dessen Bedeutung für die Frage der fusionskontrollrechtlichen Anmeldepflicht aufgrund der Entscheidung des Oberlandesgerichts Düsseldorf bekannt war.

Am 21. Dezember 2016 schlossen DuMont und Neusser eine Aufhebungsvereinbarung, welche die wechselseitigen Beteiligungsverhältnisse zum 31. Dezember 2016 beendete. Sowohl die Ausgestaltung der Verträge, als auch sämtliche hier beschriebene Kommunikation mit dem Bundeskartellamt erfolgten durch denselben Anwalt.

### **Bereichsausnahme für Kooperationen zwischen Presseunternehmen**

Der Unwertgehalt der Tat wurde vorliegend nicht durch § 30 Abs. 2b S. 1 GWB vermindert oder beseitigt. Die Regelungen zur erweiterten Kooperationsmöglichkeit von Presseverlagen wurde durch die 8. GWB Novelle im Juli 2017 in das Gesetz eingefügt. Die Vorschrift erleichtert die Kooperation zwischen Presseunternehmen. Bereits ihrem Wortlaut nach findet die Vorschrift dann keine Anwendung, wenn die Vereinbarung auch den redaktionellen Bereich betrifft. Das war vorliegend der Fall. Unabhängig davon ist die Vorschrift nach der Praxis des Bundeskartellamts aber auch dann nicht anwendbar, wenn die Vereinbarung auf den Ausschluss von Wettbewerb zwischen den Verlagen gerichtet ist. Das Verständnis der Beschlussabteilung über die Anwendung dieser Regelung folgt sowohl aus dem Wortlaut der Vorschrift als auch aus ihrem Sinn und Zweck. Aus den Gesetzesmaterialien zu § 30 Abs. 2b GWB ergibt sich, dass die Regelung den Schutz der Pressevielfalt bezweckt. Es sollen die „Möglichkeiten der betriebswirtschaftlichen Zusammenarbeit von Verlagen jenseits der redaktionellen Ebene“ erleichtert werden, um den „Gefahren für die Pressevielfalt im Umbruch der Medienlandschaft“ zu begegnen. Zweck ist demnach nicht die Ausschaltung des Wettbewerbs, sondern die Stärkung des Wettbewerbs zwischen Zeitungs- und Zeitschriftenverlagen und anderen Medien (insbesondere ausschließlichen Online-Medien). Darüber hinaus soll nach der Gesetzesbegründung diejenige Zusammenarbeit privilegiert werden, die der „Rationalisierung und Synergiegewinnung“ der verlagswirtschaftlichen Tätigkeit dient. Die Zusammenarbeit führt aber nur dann zu einer Rationalisierung, wenn infolge der Kooperation der gleiche Erfolg mit einem geringeren Aufwand oder aber mit gleich bleibendem Aufwand einen besserer Erfolg erzielt wird. Daraus folgt, dass die Vereinbarung sog. Kernbeschränkungen (etwa reine Preis- oder Gebietsabsprachen) zwischen Presseverlagen weiterhin verboten bleibt.

### **Bonusanträge und Settlements**

Bei der Bußgeldfestsetzung wurde berücksichtigt, dass die DuMont-Mediengruppe bei der Aufklärung der Absprachen mit dem Bundeskartellamt umfassend kooperiert hat und dass das Verfahren im Wege der einvernehmlichen Verfahrensbeendigung (sog. Settlement) abgeschlossen werden konnte.

Gegen die Gruppe Bonner General-Anzeiger wurde in Anwendung der Bonusregelung des Bundeskartellamtes keine Geldbuße verhängt.

## **Hinweis**

Personen, denen aus dem Verstoß ein Schaden entstanden ist, können diesen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen von den Beteiligten ersetzt verlangen. Soweit die Entscheidungen bereits rechtskräftig sind, kommt ihnen im Hinblick auf die Feststellung des Verstoßes eine Bindungswirkung nach § 33b GWB zu.

Der Fallbericht gibt den Stand vom Tag der Veröffentlichung wieder und trägt etwaigen späteren Ereignissen keine Rechnung.